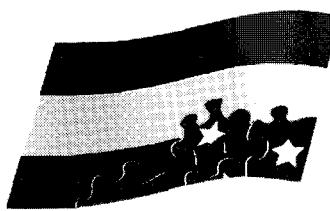


28/SN-59/ME von 5

# Österreichischer Gewerkschaftsbund

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



DIE ZUKUNFT ÖSTERREICH'S  
GEMEINSAM BESTIMMEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

ME/fe/23/254

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. .... 57 - GE/19 Pl. 17.09.96  
Datum: 19. SEP. 1996

Verteilt 19-9-96 Kmg. Dr. A. H. - Klausek

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare der Stellungnahme des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zur

**Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das  
Zivildienstgesetz 1986 geändert werden soll (Zivildienstnovelle 1996).**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 534 44/324 Dw, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Willi Mernyi  
Jugendsekretär

**Beilage**

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – E-Mail: oegb@oegb.or.at – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien

BAWAG AG WIEN – Kto.-Nr.: – PSK WIEN – Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien



DIE ZUKUNFT ÖSTERREICH'S  
GEMEINSAM BESTIMMEN

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

95 024/616-IV/  
11/96/HA

ME/fe/23/253

11.09.96

### **Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden soll (Zivildienstnovelle 1996)**

#### **Grundsätzliches:**

Grundsätzlich werden die Ziele des Entwurfes, die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete, der Entfall der Gewissensprüfung und der Entfall der Einmonatsfrist positiv bewertet.

Ebenfalls positiv ist die nunmehr getroffene Regelung über die Frist zur Abgabe einer Zivildiensterklärung zu bewerten.

Positiv ist weiters die Absicherung des Auslandszivildienst.

Negativ ist anzumerken, daß es mit der Dauer des ordentlichen Zivildienstes (12 Monate) zu einer eklatanten Benachteiligung von Zivildienstleistenden kommt.

Jetzt im Detail:

#### **§ 2 (1)**

Es ist eine große Verbesserung, daß die Frist, von einem Monat, nach Abschluß des Stellungsverfahrens die Zivildiensterklärung abzugeben, entfällt.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl – Telefax (0 22 2) 534 44 204 – E-Mail: oegb@oegb.or.at – Telegramm-Adresse: Gewebund Wien

BAWAG AG WIEN – Kto.-Nr.: – PSK WIEN – Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier  
www.parlament.gv.at

**§ 2 (2)**

Die Garantie, vom Tag des Abschlusses des Stellungsverfahren sechs Monate Zeit zu haben, um eine Zivildiensterklärung einzubringen ist als positiv zu bewerten. Es wurde eine klare und von ihrem Zeitraum außerordentlich akzeptable Frist zur Einbringung der Zivildiensterklärung gefunden.

**§ 3 (2)**

Die Ausdehnung der Dienstleistungsgebiete ist ebenfalls positiv zu beurteilen. Bezuglich einer klaren Auslegung würde der Österreichische Gewerkschaftsbund vorschlagen, den Punkt **Dienst in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus** auszuweiten bzw. zu präzisieren auf **Dienst in inländischen Gedenkstätten bzw. deren Einrichtungen für Opfer des Nationalsozialismus**.

**§ 5 (1)**

Den Wehrpflichtigen im Zuge des Stellungsverfahren über das Recht und die Möglichkeiten der Zivildiensterklärung abzugeben zu informieren und das die Bescheinigung über den Beschuß der Tauglichkeit (§ 23 Abs 6 WG) schriftliche Hinweise darüber zu enthalten hat, innerhalb welchen Zeitraums der Wehrpflichtige mit einer Einberufung zu rechnen hat, sowie über das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben und den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung und die Behörde bei der die Zivildiensterklärung einzubringen ist, ist als absolut positiv zu bewerten.

**§ 7**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich vehement gegen den 12-monatigen Zivildienst aus. Bei der jetzigen arbeitsmarktpolitischen Situation, dann noch von einer Gewissensentscheidung des einzelnen zu sprechen, fällt in die Kategorie „blanker Hohn“. Die Entscheidung zwischen einem 8-monatigen Präsenzdienst und einem 12-monatigen Zivildienst fällt, bei vielen Arbeitnehmern ja nicht der Arbeitnehmer, sondern hier übt der Dienstgeber maßgeblichen Einfluß darauf aus, wann der junge Arbeitnehmer wieder im Betrieb seine Arbeit aufnimmt. Es wird also zu einer Gewissensfrage Arbeitsplatz riskieren oder nicht.

**§ 23a (2)**

Wie bei unseren Erläuterungen zum § 7 bereits beschrieben, steht der Österreichische Gewerkschaftsbund dem Faktor verlängerter Zivildienst mit Urlaub sehr negativ gegenüber. Urlaub als solches ist natürlich zu begrüßen. Es ist aber zu kritisieren, daß das Urlaubsausmaß von 2 Wochen pro Jahr (12 Monate Zivildienst) viel zu wenig ist. Im Falle einer Dienstzeit von 8 Monaten soll der Erholungsurlaub nicht im halben Ausmaß gebühren, sondern aliquoziert werden.

**(5)**

Eine Erkrankung des Zivildienstleistenden während eines Erholungsurlaubes, wenn sie kürzer als 3 Tage ist, in den Urlaub einzurechnen, ist ebenfalls abzulehnen.

**§ 23b**

Dem Zivildienstleistenden in dringenden Fällen insbesonders aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu bewilligen aber vom Urlaub abzurechnen ist ebenfalls strikt abzulehnen, da im gesamten Bereich des Arbeitsrechtes der Grundsatz gilt, daß der Urlaub der Erholung dient und durch außergewöhnliche Ereignisse, die eine zusätzliche Dienstfreistellung rechtfertigen, nicht geschmälert werden darf.

**§ 23c (2)**

Sich spätestens am nachfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung innerhalb von zwei weiteren Tagen der Einrichtung zu übermitteln kann in bestimmten Fällen (Wochenende/Einrichtung geschlossen) zu Problemen führen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund schlägt daher vor, die Frist auf 3 weitere Werkstage zu verlängern.

**(3)**

Sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen, ist für den Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Schlechterstellung gegenüber der alten Amtsarztregelung.

**§ 30 Reinigung der Bekleidung**

Daß für die Reinigung der Bekleidung des Zivildienstleistenden der Bund oder Rechtsträger der Einrichtung nur in den Fällen außerordentlicher Verschmutzung durch die Dienstleistung oder den Einsatz aufzukommen hat, ist, da einerseits zufallsabhängig und andererseits Präsenzdienern die Dienstkleidung in jedem Fall gereinigt wird, gleichheitswidrig und daher vom Österreichischen Gewerkschaftsbund abzulehnen.

**§ 76a (1 + 2)**

Sind ersatzlos zu streichen

**Fehlende Punkte:****Bundesweite Zivildienstvertretung**

Leider fehlt in diesem Entwurf wieder die Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene. Die Bundesvertretung und die Landesvertretung der Zivildienstleistenden sollen überregional und regional die kulturellen, politischen und sozialen Belange der aktuell zugewiesenen Zivildienstpflichtenden unabhängig der Einrichtungen wahrnehmen. Ihnen soll beratenden Funktion zukommen.

**Schaffung einer parlamentarischen Zivildienst-Beschwerde-Kommission**

Analog zur parlamentarischen Bundesheer-Beschwerde-Kommission soll eine parlamentarische Zivildienst-Beschwerde-Kommission geschaffen werden, um eine direkte Befassung des Parlaments mit den Problemen des Zivildienstes zu gewährleisten.

Es wäre sinnvoll, dies in die Zivildienstgesetznovelle aufzunehmen.

F.d.



Friedrich Verzetsnitsch  
Präsident



Karl Drochter  
Leitender Sekretär

